



PLANZEICHNERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1=ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHLE OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
- 2=BAUWEISE
- 3=GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4=GESCHOSSFLÄCHENFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

O OFFENE BAUWEISE

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
- P**=PARKFLÄCHE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE

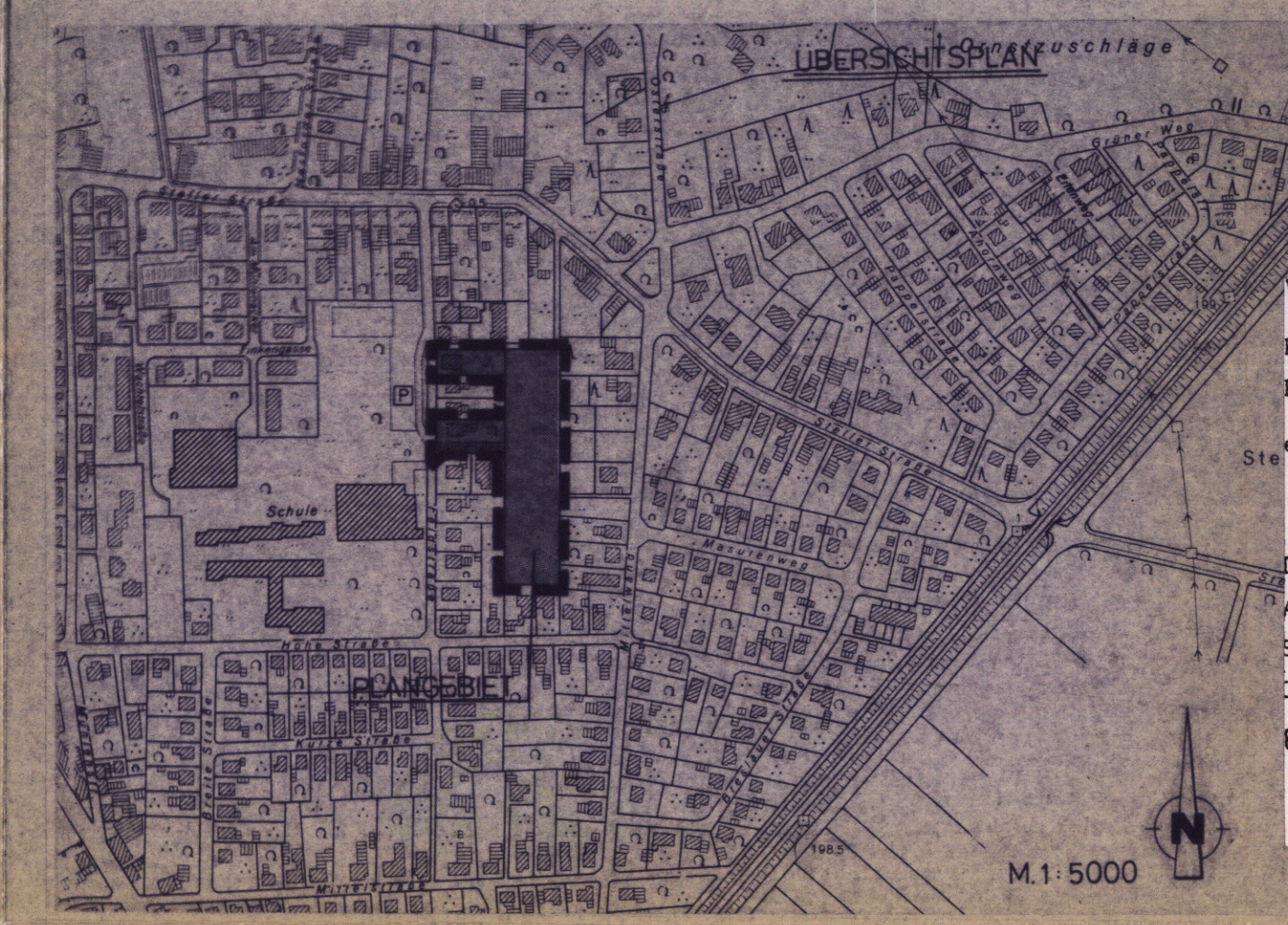
GRÜNFLÄCHEN

■ GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH) **V**= VERKEHRSGRÜN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- M** MÜLLEIMER

--- SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K.
--- FERTIGER STRASSE



Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Stadt Twistringen
erteilt durch das Katasteramt Syke
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.09.1987) 87712-1
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.
Barnstorf, den 22. SEP. 1995
[Signature]

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN
DIESE ÄNDERUNG NR.9
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 (100/9) "DIE GROSSEN MÜHLENÄCKER"
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 20.06.95
[Signature] *[Signature]*
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG.
GEM. § 9 (1) 10 BAUGB, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNBEREICHEN VERLAUFENDE EBENE VERSPERRT.
- JE 300m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST EIN GROSSKRONIGER HEIMISCHER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG NR.9 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

TWISTRINGEN, DEN *wurde nicht gemacht*
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER VA DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 02.03.95 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26-(100/9) - 9. ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 15.03.95 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN VOM 23.03.95 BIS 24.04.95 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN, DEN 20.09.95
[Signature] *[Signature]*
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER ÄNDERUNG NR.9 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

TWISTRINGEN, EN.....
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DIE ÄNDERUNG NR.9 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS.2 BAUGB DURCH DEN VA AM 20.06.95 IN SEINER SITZUNG AM 20.06.95 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 20.09.95
[Signature] *[Signature]*
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG NR.9 IST GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 3 BAUGB AM 25.09.95 ANGEZEIGT WORDEN.
FÜR DIE ÄNDERUNG NR.9 WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB MIT MASSGABEN - MIT AUSNAHME DER DURCH KENNTEILIG GEMACHTEN TEILE NICHT GELTEND GEMACHT.
DIEPHOLZ, DEN 13.12.95

DIESE SATZUNG TRIT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT:
GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES UND DIE 5. ÄNDERUNG FÜR DIESEN TEILBEREICH AUSSER KRAFT.

SEITENS DES LANDKREISES DIEPHOLZ WURDE ERKLÄRT, DASS AUF DAS GELTEND-MACHEN VON RECHTSVERLETZUNGEN VERZICHTET WIRD, WENN DIE AUFGEFÜHRTEN FEHLER (REDAKTIONELLE MÄNGEL) BEHOBEN WERDEN. DIE VOM LANDKREIS ANGEFÜHRTEN REDAKTIONELLEN MÄNGEL WURDEN VON DER STADT TWISTRINGEN KORRIGIERT.

STADT TWISTRINGEN, DEN 03. JANUAR 1996
[Signature]
STADTDIREKTOR

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11 (3) BAUGB IST DIE ÄNDERUNG GEM. § 12 BAUGB AM 1.01.96 AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER. BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 3.1.01.96 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 21.02.96
[Signature]
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN
STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN
STADTDIREKTOR

9. ÄNDERUNG **URSCHRIFT**
BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/9)
"DIE GROSSEN MÜHLENÄCKER"
DER STADT TWISTRINGEN
LANDKREIS DIEPHOLZ

BEARBEITET:
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK

pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTEBAU - BAULEITUNG
49076 OSNABRÜCK, NOBBENBURGER STR. 18 - TEL. 650 00 07
BEARBEITET GEÄNDERT
15.12.1993